

# RS Vwgh 2000/3/27 99/10/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

## Rechtssatz

Es ist ohne Belang, ob die Ausführungen des Amtssachverständigen kurz waren oder nicht, weil es nicht auf den Umfang dieser Ausführungen ankommt, sondern auf ihren Inhalt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999100175.X02

## Im RIS seit

09.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)